

Bekanntmachung

40/824-1/9.1.1.2/V

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag gemäß §§ 4, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Betankungsanlage für LKW's inkl. Lagerung und Errichtung einer Schutzwand am Standort Schweitenkirchen

**Antragsteller: Shell Deutschland Oil GmbH vertreten durch Artelia GmbH,
Alter Teichweg 23A, 22081 Hamburg**

1. Vorbemerkung

Die Shell Deutschland Oil GmbH hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Betankungsanlage für LKW's inkl. Lagerung und Errichtung einer Schutzwand beantragt.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung ist bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen der Arcadis Germany GmbH (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, SG 40 - Immissionsverwaltung, zugänglich.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG:

Standort des Vorhabens:

Der Standort liegt im Bereich des Bebauungsplans „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen“ (Teilbereich I, Sondergebiet) und ist dort als „Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO (Gebiet für Rastanlage, Hotel, Restaurant)“ ausgewiesen.

Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien):

Auf dem Standort wird bereits eine Tankstelle betrieben. Diese fügt sich in den Euro Rastpark Schweitenkirchen ein. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich Hotels sowie ein Fastfood-Restaurant. Südlich des Rastparks befinden sich zahlreiche LKW-Parkplätze sowie weitere Fastfood-Restaurants. Westlich der Tankstelle liegt das Gewerbegebiet Schweitenkirchen-West. Nördlich schließt sich ebenfalls gewerblich genutzte Fläche an. Ungefähr 100 m östlich verläuft die Autobahn BAB9. Weiter östlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 270 m südlich der Tankstelle.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien):

Fläche und Boden, Untergrund

Der Standort des Vorhabens ist aufgrund seiner aktuellen Nutzung als Tankstelle vollständig versiegelt.

Laut Übersichtsbodenkarte herrschen im betrachteten Bereich die Bodentypen „Fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)“ und „Fast ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff (Molasse, glimmerreich), verbreitet mit Hauptlage“ vor.

Landschaft

Schweitenkirchen liegt im Naturraum Donau-Isar-Hügelland. Die direkte Umgebung des Standorts ist durch Gewerbeflächen, Flächen für Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaftsflächen geprägt. Ab ca. 400 m nordwestlich bzw. nördlich befinden sich Waldflächen. Die weitere Umgebung zeichnet sich insbesondere durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und nordwestlich des Standorts durch größere Waldflächen aus.

Wasser, Gewässer

Im Umkreis von 500 m um den Standort befinden sich kleine Stehgewässer/Tümpel. Der Standort liegt an der südlichen Grenze des Grundwasserkörpers 1_G053 bzw. der nördlichen Grenze des Grundwasserkörpers 1_G114. In der nahen Umgebung des Standorts ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Der Standort ist nicht als hochwassergefährdet bzw. als Überschwemmungsgebiet verzeichnet.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

In der Umgebung der Tankstelle befinden sich Einzelbäume. Der Standort mit der bestehenden Nutzung als Tankstelle ist durch einen hohen Versiegelungsgrad sowie Geräusche und Bewegungen des laufenden Betriebs geprägt. Er stellt keinen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna dar.

Besondere örtliche Gegebenheiten: Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien):

In der nahen Umgebung des Standorts ist kein Schutzgebiet ausgewiesen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 270 m zum Standort.

2. Ergebnis

Als Ergebnis der vorliegenden standortbezogenen Vorprüfung ist festzustellen, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen (unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien) zu erwarten sind.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist deshalb nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.05.2020
Landratsamt

Matthias Lesti